

Rechtsauskunft

- 1. Wechsel des Schwerpunktfaches bei Repetition des 3. Jahres am Gymnasium**
 - 2. Partnerschaftliches Schreiben einer Maturaarbeit bei Repetition eines Teilnehmers**
-

Sachverhalt:

1. Ein Schüler eines Gymnasiums, welcher das 3. Jahr wiederholen muss, möchte dabei sein Schwerpunktfach wechseln. Ist dies rechtlich möglich?
 2. Zwei Schüler beginnen bereits während dem 3. Jahr im grossen Umfang mit dem Arbeiten an der gemeinsamen Maturaarbeit. Einer der beiden schafft die Promotion ins 4. Jahr nicht und muss repetieren. Er will aber mit seinem Kollegen, welcher auf seiner Mitarbeit angewiesen ist, während seiner Repetition die Maturaarbeit fertigstellen. Ist dies rechtlich zulässig?
-

Rechtslage:

1. Art. 9 des Promotionsreglements (SchBl 1998, Nr. 7-8, abgekürzt PromRG) des Gymnasiums besagt, dass das Schwerpunktfach in den ersten zwei Schuljahren einmal gewechselt werden kann. Der betreffende Schüler befindet sich am Ende des 3. Schuljahres und muss dieses repetieren. Die Frage stellt sich, ob die Formulierung in Art. 9 PromRG es zulässt, dass auf Beginn des dritten Schuljahres das Schwerpunktfach gewechselt werden kann. Falls dies der Fall wäre, sollte aus Gründen der Gleichbehandlung einem Repetenten diese Möglichkeit offenstehen. Es ist grundsätzlich möglich, auf Beginn des dritten Schuljahres das Schwerpunktfach zu wechseln. Auch wenn sich der Maturand vor Repetition am Ende des dritten Schuljahres befindet, ist es ihm zu gestatten, nach der Repetition das Schwerpunktfach zu wechseln. Dies aus Gleichbehandlungsgründen, da er sich dann auch wieder zu Beginn des dritten Schuljahres befindet und weitere zwei Jahre am Gymnasium verbringen wird.

2. Maturaarbeiten können laut Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) einzeln oder in einer Gruppenarbeit geschrieben werden. In der Wegleitung zur Maturaarbeit der Kantonsschule Wil wird aufgeführt, dass Schülerinnen und Schüler, welche den Anweisungen der betreuenden Lehrperson nicht Folge leisten oder das Erreichen des Projektziels behindern von der Maturagruppenarbeit ausgeschlossen werden können. Dies kann man so interpretieren, dass auch während einer Gruppenarbeit mit dem Ausfall eines Mitgliedes gerechnet werden kann und keine Garantie besteht, dass alle Mitglieder mit Sicherheit die Maturaarbeit zusammen abschliessen können. Selbstverständlich sollte dies für ein verbleibendes Mitglied dann notentechnisch beachtet werden, also die Bewertung bspw. in Bezug auf den Umfang der Arbeit grosszügiger erfolgen sollte. Im vorliegenden Beispielfall (welcher sich in Wil ereignete) ist also davon auszugehen, dass das zweite Gruppenmitglied, welches die Promotion bestanden hat die Arbeit auch alleine fortführen kann und dies bei der Bewertung berücksichtigt wird. Da es sich hier um eine musische Arbeit handelt, könnte man sich allenfalls vorstellen, dass der Repetent seinen Kollegen in Teilen der Arbeit, welche dieser unmöglich alleine fertigstellen kann freiwillig mithilft, ohne dass er selbst eine Bewertung dafür erhält. Auch diese Tatsache wäre dann bei der Bewertung der Arbeit des Kollegen zu berücksichtigen. Da die Maturaarbeit zum grössten Teil während es 4. Schuljahres geschrieben wird, wäre es unstatthaft, dem Repetenten die Erlaubnis zu geben die Maturaarbeit während seines wiederholten 3. Schuljahres zu Ende zu bringen. Dies würde ihm während des 4. Schuljahres einen ungerechtfertigten Vorteil bringen.

Abschliessend lässt sich sagen, dass der Repetent die Arbeit an der Maturaarbeit nicht zu Ende führen dürfen sollte. In Spezialfällen, wie bei besonders weit fortgeschrittenen Arbeiten, kann die Rektorin oder der Rektor Ausnahmen bewilligen.

Rechtsgrundlage:

Promotionsreglement des Gymnasiums

KS Wil: Wegleitung zur Maturaarbeit 2011/12,

http://www.kantiwil.ch/fileadmin/dokumente/02_Wegleitung_Maturaarbeit_2012-13.pdf

cp / Juli 2012